

SPORTFONDS-BEITRÄGE – GRUNDSÄTZE

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich (gültig ab September 2019)

Grundsätze zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeitrag

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportverbänden und -vereinen.

2. Beiträge

- 2.1. Die Beiträge sind zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport einzusetzen. Sie dürfen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern müssen der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
- 2.2. Beiträge können für folgende Bereiche an die jeweils aufgeführte(n) Sportorganisation(en) ausgerichtet werden:
 - Ausbildung und Grundbeitrag: Mitgliederverbände des ZKS¹
 - Sportmaterial und Sportförderung: Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine¹ sowie Dritte²
- 2.3. Keine Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil werden für die Sanierung notleidender Sportverbände, –vereine und Dritte ausgerichtet. Weiter haben Gemeinden und Profisportorganisationen kein Anrecht auf Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil.

3. Gesuchstellung

- 3.1. Die Gesuche von Mitgliederverbänden des ZKS und deren Sportvereine sowie von Dritten sind online im [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.
- 3.2. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend –Gesuche und Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein. Gesuche von Dritten werden von der GS ZKS auf Vollständigkeit geprüft.
- 3.3. Für die eine korrekte Abwicklung der Gesuche wird auf die Rubrik „Termine und Ablauf für Sportfonds-Gesuche“ in den jeweiligen spezifischen Richtlinien verwiesen.
- 3.4. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen entsprechend der eingereichten Gesuche. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
- 3.5. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

4. Auszahlung

4.1. Die Auszahlungen der Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

5. Beratung

5.1. Die Mitarbeitenden der ZKS-Geschäftsstelle stehen den Sportverbänden und Sportvereinen sowie Dritten während dem gesamten Beitrags-, bzw. Gesuchprozess beratend und begleitend zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien für Beiträge in den Bereichen Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeiträge.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die jeweiligen spezifischen Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt. Die Swisslos-Kommission setzt sich aus je einer Person aus jedem Mitglieder-Sportverband zusammen und funktioniert nach demokratischen Grundsätzen.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Sportamt des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos Sportfonds-Beitragssprechung sind an der Vorstands-Sitzung vom 09. Mai 2019 durch den Vorstand des ZKS genehmigt worden.

- 1 Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als drei viertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 2 Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind sowie Sportorganisatoren, die nicht kommerziell tätig sind.